

**Ordnung
über den Hochschulzugang für in der
beruflichen Bildung Qualifizierte
(Berufsbildungshochschulzugangsordnung)
an der Universität Duisburg-Essen
Vom 20. Dezember 2010**

(Verköndungsblatt Jg. 8, 2010 S. 689 / Nr. 117)

geändert durch zweite Änderungsordnung vom 12. Januar 2018 (VBI Jg. 16, 2018 S. 1 / Nr. 1)

berichtigt durch redaktionelle Änderung vom 13.02.2018

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 49 Abs. 6 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2017 (GV. NRW. S. 806), sowie aufgrund der Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Berufsbildungshochschulzugangsverordnung) vom 08. März 2010 (GV. NRW. S. 160) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Regelungsbereich und anwendbare Vorschriften
- § 2 Bewerbung
- § 3 Zugang auf Grund beruflicher Aufstiegsfortbildung
- § 4 Zugang auf Grund fachlich entsprechender Berufsausbildung und beruflicher Tätigkeit
- § 5 Zugang auf Grund einer Zugangsprüfung oder eines Probestudiums¹
- § 6 Allgemeine und fachspezifische Studienberatung
- § 7 Zugangsprüfung
- § 8 Bewertung der Zugangsprüfung
- § 9 Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 10 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 11 Widerspruch
- § 12 Wiederholung der Zugangsprüfung
- § 13 Probestudium
- § 14 In-Kraft-Treten

- Anlage 1: Fachspezifische Regelung für den Zugang zum Studium der Humanmedizin
- Anlage 2: Fachspezifische Regelung für den Zugang zum Studium der Bachelor-Studiengänge Medizinische Biologie und Biologie
- Anlage 3: Fachspezifische Regelung für den Zugang zum Studium des Bachelor-Studiengangs Chemie
- Anlage 4: Fachspezifische Regelung für den Zugang zum Studium des Bachelor-Studiengangs Water Science - Wasser: Chemie, Analytik, Mikrobiologie
- Anlage 5: Fachspezifische Regelung für den Zugang zu den Bachelor-Studiengängen Angewandte Informatik - Systems Engineering Betriebswirtschaftslehre (Campus Essen) Volkswirtschaftslehre Wirtschaftsinformatik zu den Studienfächern Informatik im Bachelor-Studiengang mit der Lehramtsoption Gymnasium/Gesamtschulen Wirtschaftswissenschaft im Bachelor-Studiengang mit der Lehramtsoption Berufskollegs und zu der Großen beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft mit der Kleinen beruflichen Fachrichtung Wirtschaftsinformatik oder Sektorales Management oder Produktion, Logistik, Absatz oder Finanz- und Rechnungswesen im Bachelor-Studiengang mit der Lehramtsoption Berufskollegs
- Anlage 6: Fachspezifische Regelung für den Zugang zum Studium der Bachelor-Studiengänge Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen
- Anlage 7: Fachspezifische Regelung für den Zugang zum Studium des Bachelorstudiengangs Psychologie

¹ Inhaltsverzeichnis, § 5 geändert durch zweite Änderungsordnung vom 12.01.2018 (VBI Jg. 16, 2018 S. 1 / Nr. 1), in Kraft getreten am 23.01.2018

**§ 1
Regelungsbereich
und anwendbare Vorschriften**

(1) Diese Ordnung regelt den Zugang zu einem Studium an der Universität Duisburg-Essen für in der beruflichen Bildung Qualifizierte, die keine Hochschulreife gemäß § 49 Abs. 1 bis 3 HG² nachweisen.

(2) Die sonstigen Zugangsregelungen des § 49 HG sowie das Zulassungsrecht, insbesondere die Vergabeverordnung des Landes NRW, bleiben unberührt.

**§ 2
Bewerbung³**

(1) Die Bewerbung für

- eine Zugangsprüfung (§ 7)

ist unter Angabe des Studiengangs und ggf. der Fächerkombination schriftlich bis zum 1. April für das darauffolgende Wintersemester bzw. wenn der Studiengang eine Einschreibung in das erste Fachsemester auch zum Sommersemester vorsieht bis zum 1. Oktober für das Sommersemester an die Universität Duisburg-Essen zu richten. Mehrfachbewerbungen zum gleichen Semester sind zulässig.

(2) Die Bewerbung für

- den Zugang zu einem Hochschulstudium auf Grund einer beruflichen Aufstiegsfortbildung (§ 3) oder auf Grund einer dem angestrebten Studium fachlich entsprechenden Berufsausbildung und beruflichen Tätigkeit (§ 4), oder
- für ein Probestudium (§ 13)

ist unter Angabe des Studiengangs und ggf. der Fächerkombination schriftlich bis zum 15. Juli für das darauffolgende Wintersemester bzw. wenn der Studiengang eine Einschreibung in das erste Fachsemester auch zum Sommersemester vorsieht bis zum 15. Januar für das Sommersemester an die Universität Duisburg-Essen zu richten. Mehrfachbewerbungen zum gleichen Semester sind zulässig. Sofern sich die Bewerbung auf einen nicht zulassungsbeschränkten Studiengang bezieht, endet die Bewerbungsfrist am 30.09. für das Wintersemester und am 31.03. für das Sommersemester.

(3) Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a. Bewerbungsschreiben mit tabellarischem Lebenslauf und Angaben zum gewünschten Studiengang,
- b. Kopie des gültigen Personalausweises oder Reisepasses,
- c. beglaubigte Kopie des zuletzt erworbenen Zeugnisses an einer allgemeinbildenden Schule,
- d. beglaubigte Kopie des Nachweises der Aufstiegsfortbildung und eine Darstellung der wesentlichen Inhalte

² § 1 Abs. 1 zitierte Absätze ersetzt durch zweite Änderungsordnung vom 12.01.2018 (VBI Jg. 16, 2018 S. 1 / Nr. 1), in Kraft getreten am 23.01.2018

³ § 2 Abs. 2 Satz 3 angefügt durch erste Änderungsordnung vom 18.05.2015 (VBI Jg. 13, 2015 S. 301 / Nr. 68), in Kraft getreten am 22.05.2015

der Ausbildung und der Berufstätigkeit im Falle des § 3,

- e. beglaubigte Kopie des Nachweises einer abgeschlossenen Berufsausbildung und daran anschließende mindestens dreijährigen beruflichen Tätigkeit im Falle des § 4,
- f. beglaubigte Kopie des Nachweises einer abgeschlossenen Berufsausbildung und daran anschließende mindestens dreijährigen beruflichen Tätigkeit im Falle des § 5,
- g. ggf. Nachweis der hauptverantwortlichen und selbständigen Führung eines Familienhaushaltes und Erziehung eines minderjährigen Kindes im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz bzw. Pflege eines Angehörigen im Sinne des § 16 Abs. 5 Zehntes Sozialgesetzbuch im Falle des § 5,
- h. ⁴ggf. Nachweis über den freiwilligen Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz, den Bundesfreiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligengesetz, das freiwillige soziale oder ökologische Jahr, die Tätigkeit als Entwicklungshelferin oder Entwicklungshelfer im Sinne des Entwicklungshelfergesetzes oder den Abschluss einer weiteren nach Bundes- oder Landesrecht geregelten mindestens zweijährigen Berufsausbildung.

(4) Bewerbungen, die nicht fristgerecht oder unvollständig vorliegen, sind vom ⁵Bereich Einschreibungswesen abzulehnen. Die Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Eine erneute Bewerbung zum darauf folgenden Bewerbungstermin ist zulässig.

**§ 3
Zugang auf Grund beruflicher
Aufstiegsfortbildung⁶**

Zugang zu allen Studiengängen an der Universität Duisburg-Essen, die zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen, hat, wer eine berufliche Aufstiegsfortbildung gemäß § 2 der Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Berufsbildungshochschulzugangsverordnung – BBHZVO) absolviert hat.

⁴ § 2 Abs. 3 Buchstabe h eingefügt durch zweite Änderungsordnung vom 12.01.2018 (VBI Jg. 16, 2018 S. 1 / Nr. 1), in Kraft getreten am 23.01.2018

⁵ § 2 Abs. 4 Bezeichnung ersetzt durch zweite Änderungsordnung vom 12.01.2018 (VBI Jg. 16, 2018 S. 1 / Nr. 1), in Kraft getreten am 23.01.2018

⁶ § 3 erhält folgende Fassung durch zweite Änderungsordnung vom 12.01.2018 (VBI Jg. 16, 2018 S. 1 / Nr. 1), in Kraft getreten am 23.01.2018

§ 4

Zugang auf Grund fachlich entsprechender Berufsausbildung und beruflicher Tätigkeit⁷

Zugang zum Studium hat auch, wer eine dem Berufsabschluss und eine dem angestrebten Studium fachlich entsprechende berufliche Tätigkeit gemäß § 3 der Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Berufsbildungshochschulzugangsverordnung – BBHZVO) absolviert hat.

§ 5

Zugang auf Grund einer Zugangsprüfung oder eines Probestudiums⁸

Zugang zum Studium hat auch, wer nach einem Berufsabschluss eine berufliche Tätigkeit und eine Zugangsprüfung oder ein Probestudium gemäß § 4 der Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Berufsbildungshochschulzugangsverordnung – BBHZVO) absolviert hat.

§ 6

Allgemeine und fachspezifische Studienberatung

(1) Bewerberinnen und Bewerber nach den §§ 3 bis 5 nehmen vor der Bewerbung in der Regel an einem von der Universität Duisburg-Essen angebotenen Beratungsgespräch teil. Zuständig für das Beratungsgespräch ist die Dekanin oder der Dekan der Fakultät, die für den Studiengang zuständig ist, auf den sich die Bewerbung des Kandidaten bzw. der Kandidatin bezieht. Sofern sich die Bewerbung auf verschiedene Studiengänge bezieht und/oder mehrere Fakultäten betroffen sind, ist ein gemeinschaftliches Beratungsgespräch möglich.

(2) Durch das Beratungsgespräch soll ermittelt werden, ob erforderliches fachliches oder methodisches Vorwissen fehlt. Das Beratungsgespräch soll auch über Möglichkeiten des Ausgleichs des fehlenden Vorwissens im Sinne einer Studienerfolgsprognose informieren und ggf. das Prüfungsverfahren und die Zulassungsprüfung erläutern.

§ 7

Zugangsprüfung

(1) Die Zugangsprüfung stellt die Studierfähigkeit in fachlicher und methodischer Hinsicht für den angestrebten Studiengang fest. Inhalt der Prüfung ist allgemeines und fachbezogenes Wissen. Die Prüfung weist in der Regel schriftliche oder softwaregestützte elektronische Prüfungsteile sowie mündliche Prüfungsteile auf.⁹

(2) Zuständig für die Durchführung der Zugangsprüfung ist der für den gewählten Studiengang nach der entspre-

chenden Prüfungsordnung bestehende Prüfungsausschuss. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses dürfen der Abnahme der Zugangsprüfung beiwohnen.

(3) Für die Durchführung der Prüfung bestellt der Prüfungsausschuss Prüfungskommissionen aus jeweils zwei Mitgliedern, von denen jeweils ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer sein muss. Das weitere Mitglied muss prüfungsberechtigt nach § 65 Abs. 1 HG sein. Die oder der Vorsitzende ist vom Prüfungsausschuss aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zu bestellen. Ist für das Studium im gewählten Studiengang das Studium mehrerer Fächer erforderlich, so ist aus jedem gewählten Fach ein prüfungsberechtigtes Mitglied nach § 65 Abs. 1 HG zu bestellen. Die Mitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit, soweit sie Aufgaben nach dieser Ordnung wahrnehmen. Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Entscheidungen werden mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder getroffen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(4) ¹⁰Die besonderen Belange behinderter oder chronisch Kranker Studienbewerberinnen und -bewerber sind zur Wahrung ihrer Chancengleichheit zu berücksichtigen. Macht die Studienbewerberin oder der Studienbewerber durch die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, an einer Prüfung in der vorgesehenen Form oder in dem vorgesehenen Umfang teilzunehmen, legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag von dieser Prüfungsordnung abweichende Regelungen unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

Für Bewerberinnen und Bewerber, für die die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes gelten oder für die die Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) über die Elternzeit greifen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Ordnung geregelten Prüfungsbedingungen (insbesondere Bearbeitungszeiten) auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

Bewerberinnen und Bewerber, die nachweisen, dass sie Kinder im Sinne des § 25 Abs. 5 BAföG pflegen und erziehen oder die Ehegattin oder den Ehegatten, die eingetragene Lebenspartnerin oder den eingetragenen Lebenspartner oder Verwandte in gerader Linie oder Verschwägerter ersten Grades pflegen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Ordnung geregelten Bearbeitungszeiten, Fristen und Termine auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch diese Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(5) Die Fakultäten regeln Form, Inhalt und Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistungen in Anlagen zu dieser Ordnung.

⁷ § 4 erhält folgende Fassung durch zweite Änderungsordnung vom 12.01.2018 (VBI Jg. 16, 2018 S. 1 / Nr. 1), in Kraft getreten am 23.01.2018

⁸ § 5 neu gefasst durch zweite Änderungsordnung vom 12.01.2018 (VBI Jg. 16, 2018 S. 1 / Nr. 1), in Kraft getreten am 23.01.2018

⁹ § 7 Abs. 1 Sätze 2 bis 3 angefügt, Abs. 3 wird zu Abs. 2, Abs. 4 wird zu Abs. 3 durch zweite Änderungsordnung vom 12.01.2018 (VBI Jg. 16, 2018 S. 1 / Nr. 1), in Kraft getreten am 23.01.2018

¹⁰ § 7 Abs. 4 erhält neue Fassung, Abs. 6 gestrichen durch zweite Änderungsordnung vom 12.01.2018 (VBI Jg. 16, 2018 S. 1 / Nr. 1), in Kraft getreten am 23.01.2018

§ 8
Bewertung der Zugangsprüfung¹¹

(1) Die mündlichen und schriftlichen oder softwaregestützten elektronischen* Prüfungsleistungen werden mit Noten bewertet. Die Durchschnittsnote ist bis auf eine Dezimalstelle zu errechnen.

(2) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und/oder Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistung sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung der Leistungen Zwischenwerte in den Grenzen 1,0 und 4,0 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Schriftliche oder softwaregestützte elektronische* Prüfungsteile werden von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet. Mündliche Prüfungsteile werden als Einzelprüfung von einer Prüfungskommission nach § 7 Abs. 3 durchgeführt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem schriftlichen Protokoll festzuhalten.

(4) Die Note einer schriftlichen oder softwaregestützten elektronischen* Prüfungsleistung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten.

(5) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Teilprüfungen.

(6) Besteht der schriftliche, softwaregestützte elektronische* oder mündliche Prüfungsteil aus mehreren Teilprüfungen, müssen sämtliche Teilprüfungen mindestens mit der Note 4,0 (ausreichend) bewertet worden sein. Die Zugangsprüfung ist insgesamt bestanden, wenn sowohl der schriftliche oder softwaregestützte elektronische Prüfungsteil* als auch der mündliche Prüfungsteil mindestens mit der Note 4,0 (ausreichend) bewertet worden ist.

(7) ¹²Über die bestandene Zugangsprüfung stellt der Prüfungsausschuss ein Zeugnis aus. Das Zeugnis enthält

¹¹ § 8 Abs. 6 neu gefasst durch erste Änderungsordnung vom 18.05.2015 (VBI Jg. 13, 2015 S. 301 / Nr. 68), in Kraft getreten am 22.05.2015

¹² § 8 Abs. 7 Satz 4 gestrichen durch zweite Änderungsordnung vom 12.01.2018 (VBI Jg. 16, 2018 S. 1 / Nr. 1), in Kraft getreten am 23.01.2018

den Studiengang - ggf. mit der Fächerkombination -, zu dessen Zulassung die Prüfung abgelegt wurde, die Prüfungsform, die Note und das Datum der Prüfung. Das Zeugnis wird unterschrieben von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät, dem der Studiengang, für den die Zugangsprüfung abgelegt wurde, zugeordnet ist.

(8) Bei nicht bestandener Prüfung erhalten die Studienbewerberinnen und Studienbewerber einen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 9
Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet, wenn die Bewerberin oder der Bewerber einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne die vorherige Angabe triftiger Gründe versäumt oder wenn sie beziehungsweise er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche oder softwaregestützte elektronische* Prüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Bewerberin oder des Bewerbers kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Im Einzelfall kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der zuständige Prüfungsausschuss die Gründe an, wird der Bewerberin oder dem Bewerber dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Bewerberin oder der Bewerber, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung, z.B. die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet. Die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der Aufsichtsführenden oder dem Aufsichtsführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der Aufsichtsführenden oder dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Leistung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen können die zuständigen Prüfungsausschüsse die Bewerberin oder den Bewerber von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die von den zuständigen Prüfungsausschüssen getroffenen Entscheidungen, die die Bewerberin oder den Bewerber belasten, sind ihr oder ihm schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Werden Tatsachen nach Absatz 3 erst nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bekannt, widerruft der Prüfungsausschuss des jeweils zuständigen Studien-

*Berichtigt durch red. Änderung vom 13.02.2018

ganges das Ergebnis der Prüfung. Der ¹³Bereich Einschreibungswesen erhält die Information und leitet die Exmatrikulation ein. Diese Entscheidungen sind nur innerhalb von zwei Jahren nach Aushändigung des Zeugnisses möglich.

§ 10 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss der Prüfung wird auf Antrag Einsicht in die Prüfungsakten gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Einzelheiten über Form, Zeit und Ort der Einsichtnahme regelt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 11 Widerspruch

- (1) Gegen einen Bescheid des Prüfungsausschusses über die mit "nicht bestanden" bewertete Prüfung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides Widerspruch eingelegt werden.
- (2) Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Prüfungsausschuss oder dessen Vorsitzenden einzulegen.
- (3) Die Entscheidung über einen Widerspruch erfolgt durch den Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

§ 12 Wiederholung der Zugangsprüfung

Eine nicht bestandene Zugangsprüfung kann wiederholt werden. Eine bestandene Zugangsprüfung darf nicht wiederholt werden.

§ 13 ¹⁴ Probestudium

- (1) Das Probestudium dauert 2 Semester. Für das Studium gelten die Vorschriften der Prüfungsordnung und des Modulhandbuchs des gewählten Studiengangs.
- (2) Das erfolgreich absolvierte Probestudium berechtigt zur Fortsetzung des Studiums im jeweiligen Studiengang. Das Probestudium ist erfolgreich, wenn in Bachelorstudiengängen pro Semester mindestens 20 Credits erworben wurden oder in einem Teilzeitstudium oder Teilzeitstudiengang bzw. einem Studiengang, der mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen wird, der Erwerb von mindestens 2/3 der Studien- und Prüfungsleistungen nachgewiesen werden, die in der jeweiligen Studien- und

Prüfungsordnung innerhalb der zu absolvierenden Probe-semester vorgesehen sind.

(3) Wird das Probestudium nicht erfolgreich absolviert, erlischt nach Ablauf des Probestudiums für die Probestudierenden der Anspruch auf Teilnahme an den nach der Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs erforderlichen Prüfungen.

(4) Macht die oder der Studierende einen besonderen Umstand im Sinne des § 5 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 bis 7 BBHZ-VO glaubhaft, kann die Hochschule die Dauer des Probestudiums um bis zu 2 Semester verlängern und den nach Abs. 2 Satz 2 erforderlichen Nachweis anpassen. Eine Verlängerung soll nur dann erfolgen, wenn in den ersten beiden Semestern Leistungen im Sinne des Abs. 2 erworben worden sind. Der Antrag ist schriftlich bis zum 15.03. für das darauffolgende Sommersemester und bis zum 15.09. für das Wintersemester an die Universität Duisburg-Essen – Bereich Einschreibungswese zu richten.

§ 14 In-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Ordnung der Universität Duisburg-Essen über den Zugang zu einem Hochschulstudium für in der beruflichen Bildung Qualifizierte vom 25. April 2006 (Verkündungsblatt Jg. 4, 2006 S. 253) außer kraft. Die als Anlagen zu der Ordnung vom 25. April 2006 beigefügten fachspezifischen Regelungen gelten als Anlagen im Sinne des § 7 Abs 5 fort. Sie sind unverzüglich an die neuen gesetzlichen Bestimmungen anzupassen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates vom 03.12.2010.

Duisburg und Essen, den 20. Dezember 2010

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
In Vertretung
Eva Lindenberg-Wendler

¹³ § 9 Abs. 5 Satz 2 Bezeichnung ersetzt durch zweite Änderungsordnung vom 12.01.2018 (VBI Jg. 16, 2018 S. 1 / Nr. 1), in Kraft getreten am 23.01.2018

¹⁴ § 13 Abs. gestrichen, Abs. 2 wird zu Abs. 1, Abs. 3 wird zu Abs. 2, Abs. 5 wird zu Abs. 3, Abs. 4 erhält neue Fassung, Abs. 6 gestrichen durch zweite Änderungsordnung vom 12.01.2018 (VBI Jg. 16, 2018 S. 1 / Nr. 1), in Kraft getreten am 23.01.2018

**Anlage 1 ¹⁵
zur Ordnung über den Hochschulzugang
für in der beruflichen Bildung Qualifizierte
(Berufsbildungshochschulzugangsordnung)
an der Universität Duisburg-Essen**

**Fachspezifische Regelung für den Zugang zum Studium der
Humanmedizin**

Vom 19. April 2011

(Verköndungsblatt Jg. 9, 2011 S. 211 / Nr. 39)

Aufgrund des § 7 Abs. 5 der Ordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte an der Universität Duisburg-Essen vom 20. Dezember 2010 (Verköndungsblatt Jg. 8, 2010 S. 689 / Nr. 117) wird die folgende Regelung für den Zugang zum Studium der Humanmedizin erlassen:

I. Prüfungsausschuss, Prüfungskommission

Der Prüfungsausschuss gemäß § 7 Abs. 3 und 4 der Ordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte an der Universität Duisburg-Essen vom 20. Dezember 2010 wird gebildet durch den Studiendekan oder die Studiendekanin und einen Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin aus der Kommission für Lehre, Studium und Studienreform der Medizinischen Fakultät. Prüfungsausschussvorsitzender oder Prüfungsausschussvorsitzende ist der Studiendekan oder die Studiendekanin. Der Prüfungsausschuss nimmt gleichzeitig die Aufgaben der Prüfungskommission gem. § 7 Abs. 4 der Ordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte an der Universität Duisburg-Essen vom 20. Dezember 2010 wahr.

II. Form, Inhalt und Umfang der Zugangsprüfung

(1) Die Zugangsprüfung besteht in der Regel aus 4 Teilklausuren im Umfang von je 3 Zeitstunden pro Teilklausur zur Überprüfung der allgemeinen Kompetenzen in den Bereichen Deutsch, Biologie, Physik und Chemie. Die einzelnen Teile der Klausur müssen jeweils mindestens mit der Note 4,0 (ausreichend) bewertet worden sein. Gegenstand der Klausur ist allgemeines und fachbezogenes Wissen in den Fächern Deutsch, Biologie, Chemie

und Physik. Das Niveau der Prüfung entspricht dem der gymnasialen Oberstufe in NRW.

(2) Die Teilnehmer, die den schriftlichen Teil der Prüfung bestanden haben, absolvieren als zweiten Prüfungsteil eine ca. 60-minütige mündliche Prüfung zu den Grundlagen der Fächer Biologie, Physik, Chemie und gesundheitspolitisch relevanten Themen.

III. In-Kraft-Treten

Diese Regelung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verköndungsblatt der Universität Duisburg-Essen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät vom 14.04.2011.

Duisburg und Essen, den 19. April 2011

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler

In Vertretung

Eva Lindenberg-Wendler

¹⁵ Anlage 1 ergänzt durch Ordnung vom 19.04.2011 (VBI Jg. 9, 2011 S. 211 / Nr. 39), in Kraft getreten am 21.04.2011

Anlage 2 ¹⁶
zur Ordnung über den Hochschulzugang
für in der beruflichen Bildung Qualifizierte
(Berufsbildungshochschulzugangsordnung)
an der Universität Duisburg-Essen

Fachspezifische Regelung für den Zugang zum Studium
der Bachelor-Studiengänge
Medizinische Biologie
und
Biologie
Vom 17. Mai 2011

(Verkündungsblatt Jg. 9, 2011 S. 277 / Nr. 51)

Aufgrund des § 7 Abs. 5 der Ordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte an der Universität Duisburg-Essen vom 20. Dezember 2010 (Verkündungsblatt Jg. 8, 2010 S. 689 / Nr. 117) wird die folgende Regelung für den Zugang zum Studium der Bachelor-Studiengänge Medizinische Biologie und Biologie erlassen:

I. Form, Inhalt und Umfang der Zugangsprüfung

(1) Die Zugangsprüfung besteht in der Regel aus 4 Teilklausuren im Umfang von je 3 Zeitstunden pro Teilklausur zur Überprüfung der allgemeinen Kompetenzen in den Bereichen Deutsch, Biologie, Physik und Chemie, einschließlich der Fähigkeit, naturwissenschaftliche Probleme mit mathematischen Methoden zu lösen. Die einzelnen Teile der Klausur müssen jeweils mindestens mit der Note 4,0 (ausreichend) bewertet worden sein. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die den schriftlichen Teil der Prüfung bestanden haben, absolvieren als zweiten Prüfungsteil eine ca. 60-minütige mündliche Prüfung.

(2) Gegenstand der schriftlichen Prüfungen ist allgemeines und fachbezogenes Wissen in den Fächern Deutsch, Biologie, Chemie und Physik. Das Niveau der Prüfung entspricht dem der gymnasialen Oberstufe in NRW. Gegenstand der mündlichen Prüfung sind Grundlagen der Fächer Biologie, Physik und Chemie.

II. In-Kraft-Treten

Diese Regelung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Biologie vom 12. Mai 2011.

Duisburg und Essen, den 17. Mai 2011

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
In Vertretung
Eva Lindenberg-Wendler

¹⁶ Anlage 2 ergänzt durch Ordnung vom 17.05.2011 (VBI Jg. 9, 2011 S. 277 / Nr. 51), in Kraft getreten am 20.05.2011

**Anlage 3 ¹⁷
zur Ordnung über den Hochschulzugang
für in der beruflichen Bildung Qualifizierte
(Berufsbildungshochschulzugangsordnung)
an der Universität Duisburg-Essen**

**Fachspezifische Regelung für den Zugang zum Studium
des Bachelor-Studiengangs Chemie
Vom 08. März 2012**

(Verköndungsblatt Jg. 10, 2012 S. 151 / Nr. 25)

Aufgrund des § 7 Abs. 5 der Ordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte an der Universität Duisburg-Essen vom 20. Dezember 2010 (Verköndungsblatt Jg. 8, 2010 S. 689 / Nr. 117) wird die folgende Regelung für den Zugang zum Studium des Bachelor-Studiengangs Chemie erlassen:

I. Form, Inhalt und Umfang der Zugangsprüfung

(1) Die Zugangsprüfung besteht aus einer Klausur (Dauer 3 Stunden) sowie einer mündlichen Prüfung (Dauer mindestens 30 Minuten und höchstens 45 Minuten) und soll die Studierfähigkeit in fachlicher und methodischer Hinsicht feststellen. Der Stoff der Klausur und der mündlichen Prüfung umfasst die Chemie sowie die für das Studium der Chemie notwendigen Grundlagen der Mathematik und Physik und orientiert sich jeweils an den Lehrinhalten der gymnasialen Oberstufe.

(2) Die Zugangsprüfung ist bestanden, wenn beide Teilprüfungen bestanden worden sind.

(3) Die mündliche Prüfung wird von zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern aus unterschiedlichen Fächern der Chemie abgenommen.

(4) Der Ablauf der Zugangsprüfung und die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen werden durch den Prüfungsausschuss Bachelor/Master „Chemie“ festgelegt.

II. In-Kraft-Treten

Diese Regelung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verköndungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Chemie vom 09.02.2012.

Duisburg und Essen, den 08. März 2012

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
In Vertretung
Eva Lindenberg-Wendler

¹⁷ Anlage 3 ergänzt durch Ordnung vom 08.03.2012 (VBI Jg. 10, 2012 S. 151 / Nr. 25), in Kraft getreten am 14.03.2012

Anlage 4 ¹⁸
zur Ordnung über den Hochschulzugang
für in der beruflichen Bildung Qualifizierte
(Berufsbildungshochschulzugangsordnung)
an der Universität Duisburg-Essen

Fachspezifische Regelung für den Zugang zum Studium
des Bachelor-Studiengangs Water Science - Wasser:
Chemie, Analytik, Mikrobiologie

Vom 13. März 2012

(Verkündungsblatt Jg. 10, 2012 S. 209 / Nr. 35)

Aufgrund des § 7 Abs. 5 der Ordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte an der Universität Duisburg-Essen vom 20. Dezember 2010 (Verkündungsblatt Jg. 8, 2010 S. 689 / Nr. 117) wird die folgende Regelung für den Zugang zum Studium des Bachelor-Studiengangs Water Science - Wasser: Chemie, Analytik, Mikrobiologie erlassen:

I. Form, Inhalt und Umfang der Zugangsprüfung

(1) Die Zugangsprüfung besteht aus einer Klausur (Dauer 3 Stunden) sowie einer mündlichen Prüfung (Dauer mindestens 30 Minuten und höchstens 45 Minuten) und soll die Studierfähigkeit in fachlicher und methodischer Hinsicht feststellen. Der Stoff der Klausur und der mündlichen Prüfung umfasst die für das Studium der „Water Science“ notwendigen Grundlagen der Chemie, Mathematik und Physik und orientiert sich jeweils an den Lehrinhalten der gymnasialen Oberstufe.

(2) Die Zugangsprüfung ist bestanden, wenn beide Teilprüfungen bestanden worden sind.

(3) Die mündliche Prüfung wird von zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern aus unterschiedlichen Fächern der Chemie abgenommen.

(4) Der Ablauf der Zugangsprüfung und die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen werden durch den Prüfungsausschuss Bachelor/Master „Water Science“ festgelegt.

II. In-Kraft-Treten

Diese Regelung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Chemie vom 09.02.2012.

Duisburg und Essen, den 13. März 2012

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler

In Vertretung

Eva Lindenberg-Wendler

¹⁸ Anlage 4 ergänzt durch Ordnung vom 13.03.2012 (VBl Jg. 10, 2012 S. 209 / Nr. 35), in Kraft getreten am 16.03.2012

Anlage 5 ¹⁹
zur Ordnung über den Hochschulzugang
für in der beruflichen Bildung Qualifizierte
(Berufsbildungshochschulzugangsordnung)
an der Universität Duisburg-Essen

- - -

Fachspezifische Regelung für den Zugang
zu den Bachelor-Studiengängen
Angewandte Informatik - Systems Engineering
Betriebswirtschaftslehre (Campus Essen)
Volkswirtschaftslehre
Wirtschaftsinformatik
zu den Studienfächern

**Informatik im Bachelor-Studiengang mit der Lehramtsoption Gymnasium/
Gesamtschulen**

**Wirtschaftswissenschaft im Bachelor-Studiengang mit der Lehramtsoption
Berufskollegs**

und

**zu der Großen beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft mit der Kleinen
beruflichen Fachrichtung Wirtschaftsinformatik oder Sektorales Management oder
Produktion, Logistik, Absatz oder Finanz- und Rechnungswesen im Bachelor-
Studiengang mit der Lehramtsoption Berufskollegs**

Vom 26. Juni 2012

Auf der Grundlage des § 7 Abs. 5 der Ordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte an der Universität Duisburg-Essen (Berufsbildungshochschulzugangsordnung) vom 20. Dezember 2010 (Verkündungsblatt Jg. 8, 2010 S. 689 / Nr. 117) wird die folgende Regelung für den Zugang zu den Bachelor-Studiengängen Angewandte Informatik - Systems Engineering, Betriebswirtschaftslehre (Campus Essen), Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftsinformatik, zu dem Studienfach Informatik im Bachelor-Studiengang mit der Lehramtsoption Gymnasium/Gesamtschulen, zu dem Studienfach Wirtschaftswissenschaft im Bachelor-Studiengang mit der Lehramtsoption Berufskollegs und zu

der Großen beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft mit der Kleinen beruflichen Fachrichtung Wirtschaftsinformatik oder Sektorales Management oder Produktion, Logistik, Absatz oder Finanz- und Rechnungswesen im Bachelor-Studiengang mit der Lehramtsoption Berufskollegs erlassen:

¹⁹ Anlage 5 ergänzt durch Ordnung vom 26.06.2012 (VBI Jg. 10, 2012 S. 467 / Nr. 67), in Kraft getreten am 03.07.2012

I. Form, Inhalt und Umfang der Zugangsprüfung

Der Bewerber oder die Bewerberin legt zwei schriftliche Prüfungen im Umfang von je 60 und eine mündliche Prüfung im Umfang von 20 bis 30 Minuten Dauer ab.

Die Klausuren umfassen folgende zwei Teilgebiete:

- Mathematik;
- Englischkenntnisse.

Die zwei schriftlichen Prüfungen können auch in Form einer Blockprüfung abgeprüft werden. In diesem Fall muss jeder Teil bestanden sein. Klausuren können in schriftlicher oder in elektronischer Form durchgeführt werden und Multiple-Choice-Aufgaben beinhalten. Inhalte und Anforderungen der Prüfungen orientieren sich an Abiturwissen (Fach- und Methodenkenntnisse) des jeweiligen Schulfaches. Die Anforderungen dürfen diejenigen des entsprechenden Leistungskurses nicht überschreiten.

Die mündliche Prüfung erbringt den Nachweis von fachbezogenem Grundlagenwissen und Methodenkenntnissen in den Fächern Mathematik und Englisch sowie studiengangsspezifischen Themen.

Bewerberinnen und Bewerber, die den schriftlichen Teil bestanden haben, werden spätestens vier Wochen nach Bewertung der schriftlichen Prüfung zur mündlichen Prüfung geladen.

Werden in einem Prüfungstermin eine oder mehrere Prüfungsleistungen nicht bestanden, so ist die gesamte Prüfung zu wiederholen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Berufsbildungshochschulzugangsordnung.

II. In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Anlage tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 12.04.2011 und 24.05.2011.

Duisburg und Essen, den 26. Juni 2012

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler

In Vertretung

Eva Lindenberg-Wendler

Anlage 6 ²⁰
zur Ordnung über den Hochschulzugang
für in der beruflichen Bildung Qualifizierte
(Berufsbildungshochschulzugangsordnung)
an der Universität Duisburg-Essen

Fachspezifische Regelung für den Zugang zum Studium der Bachelor-Studiengänge
Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen

Vom 18. November 2014

(Verköndungsblatt Jg. 12, 2014 S. 1367 / Nr. 170)

Aufgrund des § 7 Abs. 5 der Ordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte an der Universität Duisburg-Essen vom 20. Dezember 2010 (Verköndungsblatt Jg. 8, 2010 S. 689 I Nr. 117) wird die folgende Regelung für den Zugang zum Studium der Bachelor-Studiengänge Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen erlassen:

I. Form, Inhalt und Umfang der Zugangsprüfung

(1) Die Zugangsprüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung (Klausur) in drei Fächern (Teilklausuren) im Umfang von insgesamt 3 Stunden sowie einer mündlichen Prüfung von 30 bis 45 Minuten Dauer. Sie soll die Studierfähigkeit in fachlicher und methodischer Hinsicht feststellen. Der Stoff der Klausur und der mündlichen Prüfung umfasst die für das Studium des Maschinenbaus bzw. des Wirtschaftsingenieurwesens notwendigen Grundlagen in den Fächern:

Mathematik, Physik und Deutsch oder Englisch

und orientiert sich jeweils an den Lehrinhalten der gymnasialen Oberstufe.

(2) Die schriftliche Prüfung gilt als bestanden, wenn alle drei Teilklausuren mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind. Ist mindestens eine Teilklausur nicht bestanden, gilt die Zugangsprüfung als „nicht bestanden“.

(3) Teilnehmerinnen oder Teilnehmer, die die schriftliche Prüfung bestanden haben, absolvieren als weiteren Prüfungsteil die mündliche Prüfung. Diese wird von zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern aus unterschiedlichen Fächern des Maschinenbaus bzw. Wirtschaftsingenieurwesens abgenommen.

(4) Der Ablauf der Zugangsprüfung und die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen werden durch den zuständigen Prüfungsausschuss Maschinenbau bzw. Wirtschaftsingenieurwesen festgelegt.

II. In-Kraft-Treten

Diese Regelung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verköndungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der ingenieurwissenschaftlichen Fakultät vom 17.09.2014.

Duisburg und Essen, den 18. November 2014

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler
In Vertretung

Eva Lindenberg-Wendler

²⁰ Anlage 6 ergänzt durch Ordnung vom 18.11.2014 (VBI Jg. 12, 2014 S. 1367 / Nr. 170), in Kraft getreten am 26.11.2014

**Anlage 7 ¹⁰
zur Ordnung über den Hochschulzugang
für in der beruflichen Bildung Qualifizierte
(Berufsbildungshochschulzugangsordnung)
an der Universität Duisburg-Essen**

**Fachspezifische Regelung für den Zugang zum Studium
des Bachelorstudiengangs Psychologie
Vom 02. Mai 2017**

(Verköndungsblatt Jg. 15, 2017 S. 321/ Nr. 66)

Aufgrund des § 7 Abs. 5 der Ordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte an der Universität Duisburg-Essen vom 20.12.2010 (VBl. Jg. 8, 2010 S. 689 I Nr. 117), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 18.05.2015 (VBl. Jg. 13, 2015 S. 301 / Nr. 68), wird die folgende Regelung für den Zugang zum Studium des Bachelorstudiengangs Psychologie erlassen:

I. Form, Inhalt und Umfang der Zugangsprüfung

(1) Die Zugangsprüfung besteht aus einer Klausur (Dauer drei Stunden) sowie einer mündlichen Prüfung im Fall eines Bestehens der Klausur (mindestens 30 Minuten und höchstens 45 Minuten) und soll die Studierfähigkeit für das Fach Psychologie in fachlicher und methodischer Hinsicht feststellen. Der Stoff der Klausur umfasst allgemeine Grundlagen für das Fach Psychologie aus den Bereichen Lesekompetenz für englische Texte, Mathematik und Biologie. Die mündliche Prüfung umfasst eine Diskussion über einen in englischer Sprache behandelten Sachverhalt der Psychologie.

(2) Die Zugangsprüfung ist bestanden, wenn beide Teilprüfungen bestanden worden sind. Die mündliche Prüfung wird von zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern aus unterschiedlichen Disziplinen der Psychologie abgenommen.

II. In-Kraft-Treten

Diese Regelung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Bildungswissenschaften vom 19.04.2017.

Duisburg und Essen, den 02. Mai 2017

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler
Dr. Rainer Ambrosy

¹⁰ Anlage 7 ergänzt durch Ordnung vom 02.05.2017 (VBl. Jg. 15, 2017 S. 321 / Nr. 66), in Kraft getreten am 04.05.2017